



Bundesarbeitsgericht

Geschäftsverteilung 2022

Stand 17. Mai 2022



Geschäftsverteilung
für das Bundesarbeitsgericht
2022

A.	Vorbemerkungen	6
B.	Geschäftsverteilung	8
C.	Besetzung der Senate	18
1	Senate.....	18
2	Vertretungen.....	24
3	Großer Senat.....	25
4	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate	27
5	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat	39
D.	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	40
E.	Sitzungstage und Sitzungssäle	43

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich - soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt - nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung; in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist die Beschwerdebegründung zu berücksichtigen. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs und andere prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
 - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
 - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Antrags-, Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums. Ab Beginn der mündlichen Verhandlung/Anhörung ist eine Abgabe ausgeschlossen. Bei einer senatsübergreifenden Verbindung von Verfahren richtet sich die Senatszuständigkeit nach A. 1.

5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für Sachen erhalten, in denen vor dem Tag der Beschlussfassung des Präsidiums bereits Termin zur mündlichen Verhandlung/Anhörung oder Beratung bestimmt war. Das gilt auch nach Aufhebung einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht oder nach Abschluss des Verfahrens nach Art. 267 AEUV.
6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (zB Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
9. Anhörungsrügen (§ 78a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.
10. Güterichter - soweit gesetzlich vorgesehen - ist der/die jeweils lebensälteste Berufsrichter/in des Bundesarbeitsgerichts.

B. Geschäftsverteilung

- 1 Dem **Ersten Senat** sind zugewiesen:
 - 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
 - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit.
 - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit.
 - 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes.
 - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
 - 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs.3 ArbGG.
 - 1.5 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit die Klage gegen den Bund gerichtet ist und ein Verfahren vor dem Fünften Senat betrifft.

2 Dem **Zweiten Senat** sind zugewiesen:

2.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

2.1.1 Beendigung oder Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Dritte Senat nach 3.2 oder der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.

2.1.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.

2.1.3 Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB V.

2.1.4 Übergang eines Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.

2.2 Urteilsverfahren betreffend Datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Person iSv. Kapitel III DSGVO und entsprechender Vorschriften des BDSG, einschließlich damit in Zusammenhang stehender Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche.

3 Dem **Dritten Senat** sind zugewiesen:

3.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.1 zuständig ist.

3.2 Die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Januar 2022 und vom 1. Februar bis zum 15. Februar 2022 eingehenden Nichtzulassungsbeschwerden in Urteilsverfahren nach 2.1.1.

4 Dem **Vierten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

4.1 Tarifvertragsrecht.

4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.

4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.4 zuständig ist.

4.4 Verfahren nach § 99 ArbGG.

5 Dem **Fünften Senat** sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

5.1 Arbeitsentgelt einschließlich der Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit, Naturalvergütungen und Arbeitszeitkonten, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.1.3 oder der Zehnte Senat zuständig ist.

5.2 Arbeitsentgelt iSv. §§ 326, 615 BGB sowie gleichwertiger Schadensersatz.

5.3 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen.

- 5.4 Mutterschutz, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.1, der Sechste Senat nach 6.2.2 oder der Siebte Senat nach 7.1 zuständig ist.
 - 5.5 Mindestentgelte.
 - 5.6 Aufwändungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung.
 - 5.7 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist.
 - 5.8 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.
 - 5.9 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit sie gegen den Bund gerichtet sind und nicht in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen.
- 6 Dem **Sechsten Senat** sind zugewiesen:
- 6.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 6.1.1 Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes und die Auslegung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes sowie von Tarifverträgen bei den Alliierten Streitkräften einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Verweisung Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1.1; 3.1, 3.2, soweit nicht Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes betroffen sind; 4.3; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10, 9.1.11; 10.1.1, Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.

- 6.1.2 Die Auslegung von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, von Tarifverträgen bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Deutschen Telekom und bei den mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3.1, 3.2; 4.3; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10, 9.1.11; 10.1.1, Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.
- 6.1.3 Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen und der Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3.1, 3.2; 4.1; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10, 9.1.11; 10.1.1, Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.
- 6.1.4 Insolvenzrecht.
- 6.1.5 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit für Arbeitnehmer, die unter die Geltungsbereiche der in 6.1.1 bis 6.1.3 bezeichneten Regelungen fallen. Ausgenommen sind Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.
- 6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
- 6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Zweite Senat nach 2.1.4 zuständig ist.

6.2.2 Kündigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und einen damit im Zusammenhang stehenden Übergang des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses.

6.2.3 Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht.

6.2.4 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen Anwendung finden.

7 Dem **Siebten Senat** sind zugewiesen:

7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - aufgrund einer Befristung oder aufgrund einer Bedingung und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden.

7.1.2 Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 15 Abs. 5 TzBfG und § 78a BetrVG.

7.1.3 Folgende Teilgebiete aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht:

7.1.3.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrats und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung.

7.1.3.2 Rechtsstellung der Organmitglieder.

7.13.3 Schutz der Tätigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder vor Störung, Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung.

7.13.4 Kosten der Betriebsratstätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe.

7.13.5 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.

7.13.6 Arbeitnehmerstatus iSv. § 5 BetrVG.

7.2 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

7.3 Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung.

7.4 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Beschlussverfahren sowie die Bestimmung der Verfahrensart.

8 Dem **Achten Senat** sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

8.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2.3, der Zweite Senat nach 2.2, der Dritte Senat nach 3.1, der Fünfte Senat nach 5.2, der Neunte Senat nach 9.1.1 und 9.1.8 oder der Zehnte Senat nach 10.1.1 zuständig ist.

8.2 Streitigkeiten nach dem Entgelttransparenzgesetz, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.3 zuständig ist.

8.3 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht.

8.4 Handelsvertreterrecht.

8.5 Zwangsvollstreckungsrecht.

9 Dem **Neunten Senat** sind zugewiesen:

9.1 Urteilsverfahren betreffend:

9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit, Urlaubsgeld.

9.1.2 Altersteilzeit und andere Formen des Vorruhestands.

9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten.

9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.1, der Vierte Senat nach 4.3 oder der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.

9.1.5 Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.4 oder der Siebte Senat nach 7.1.2 zuständig ist.

9.1.6 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.1, der Sechste Senat nach 6.2 oder der Siebte Senat nach 7.1 zuständig ist.

9.1.7 Arbeitnehmerstatus.

9.1.8 Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG) einschließlich damit zusammenhängender Schadensersatzansprüche.

9.1.9 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.

9.1.10 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht.

- 9.1.11 Freistellung zur Pflege Dritter.
- 9.1.12 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heimarbeitsrechts.
- 9.1.13 Berufsbildung, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.1 oder der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.
- 9.1.14 Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1 zuständig ist.
- 9.1.15 Entschädigung nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.5 oder der Fünfte Senat nach 5.9 zuständig ist.
- 9.2 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Achte Senat nach 8.5 oder der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.
- 9.3 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 9.4 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.
- 10 Dem **Zehnten Senat** sind zugewiesen:
 - 10.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 10.1.1 Sondervergütungen aller Art, insbesondere Gratifikationen, Aktienoptionen, gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen einschließlich der damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüche.

- 10.1.2 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit, mit Ausnahme von Zuschlägen für Überstunden und Mehrarbeit oder soweit der Sechste Senat nach 6.1.5 zuständig ist.

- 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2.1; 3.1; 5.3, 5.4; 6.2; 7.1.1; 8.1; 9.1 soweit nicht Auskunfts- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.2.

- 10.3 Verfahren nach § 98 ArbGG.

C. Besetzung der Senate

1 Senate

Erster Senat :

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
G a l l n e r

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. A h r e n d t

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. A h r e n d t

2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. N i e m a n n

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l ü n d e r

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B u b a c h

Zweiter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. K o c h

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht R a c h o r

1. Beisitzerin:	Richterin am Bundesarbeitsgericht	R a c h o r
2. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. N i e m a n n
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. S c h l ü n d e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. S u c k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. R i n c k
Richter am Bundesarbeitsgericht	W a s k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. V o l k

Dritter Senat :

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Z w a n z i g e r
----------------------	---

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. S p i n n e r	
1. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. S p i n n e r
2. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. R o l o f f

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. H e i n k e l
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. P u l z
Richter am Bundesarbeitsgericht	P e s s i n g e r
Richter am Bundesarbeitsgericht	N e u m a n n

Vierter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. T r e b e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K l u g
3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht N e u m a n n

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Z i m m e r m a n n
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. R o l o f f
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H a m a c h e r

Fünfter Senat :

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts
Dr. L i n c k

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. V o l k
3. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B u b a c h

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	B e r g e r
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. S u c k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. R i n c k
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. N i e m a n n

Sechster Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
S p e l g e

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht K r u m b i e g e l

1. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	K r u m b i e g e l
2. Beisitzerin:	Richterin am Bundesarbeitsgericht	W e m h e u e r
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. H e i n k e l

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	K l u g
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. B u b a c h
Richter am Bundesarbeitsgericht	N e u m a n n

Siebter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
S c h m i d t

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht K l o s e

1. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	K l o s e
2. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	W a s k o w
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. H a m a c h e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. S c h l ü n d e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht	W e m h e u e r
Richter am Bundesarbeitsgericht	Z i m m e r m a n n
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. R o l o f f

Achter Senat :

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. S c h l e w i n g
---------------------	--

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. W i n t e r
-----------------------------------	-----------------

1. Beisitzerin:	Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. W i n t e r
2. Beisitzerin:	Richterin am Bundesarbeitsgericht	B e r g e r
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. P u l z

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	W a s k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. V o l k
Richter am Bundesarbeitsgericht	N e u m a n n

Neunter Senat :

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. K i e l
----------------------	---

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Zu Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist der erste regelmäßige Vertreter heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächstberufene.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen, die zu Beginn des Geschäftsjahres ernannt waren.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate

1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

zu Dohna, Verena

Hayen, Ralf-Peter

Dr. Klebe, Thomas

Kunz, Olaf

Nötzel, Silke

Schuster, Norbert

S poo, Sibylle

Wankel, Sibylle

Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd

Fritz, Michael

Glock, Dirk

Merkel, Philipp

Pieper, Bernhard

Pollert, Dirk

Prof. Dr. Rose, Franz-Josef

Dr. Schimmer, Ronny

Stemmer, Ralf

Züfle, Rigo

2. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Busch, Volker

Dr. Grimberg, Herbert

Nielebock, Helga

Peter, Claudia

Schierle, Karlheinz

Schipp, Barbara

Trümner, Martina

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Brossardt, Bertram

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Dr. Klein, Dietmar

Krüger, Ingo

Dr. Mallmann, Luitwin

Dr. Niebler, Michael

Prinz, Thomas

Söller, Wolfgang

Dr. Starke, Klaus-Peter

Wolf, Roland

3. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bindl, Christian Johannes

Dr. Böning, Marta

Kemper, Kathrin

Knüttel, Astrid

Schminke, Kerstin

Schüßler, Britta

Trunsch, Heidi

Völpel-Haus, Dirk

Will, Angelika

Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Aschenbrenner, Xaver

Busch, Dagmar

Holler, Christoph

Dr. Hopfner, Sebastian

Metzner, Frank

Dr. Möller, Ruth

Prof. Dr. Reiter, Christian

Dr. Schlaffke, Peter

Schultz, Andreas

Siebels, Dirk

4. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina

Gey-Rommel, Sabine

Hess, Thomas

Hoffmann, Peter

Kiefer, Peter

Lippok, Norbert Georg

Plautz, Silke

Ratayczak, Jürgen

Redeker, Edda

Schuldt, Heidemarie

Thieß, Peter

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut

Häseler-Wallwitz, Diana

Kopp, Silvia

Kümpel, Jürgen

Mayr, Simone

Moschko, Stefan

Rupprecht, Peter

Suilmann, Anna-Christina

Wedepohl, Antje

Widuch, Dirk

5. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Abel, Jean-Baptiste

Christen, Anja

Eberhard, Michael

Grieb, Barbara

Mandrossa, Michael

Mattausch, Nadine

Menssen, Tjark

Raabe, Detlef

Teichfuß, Sylke

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bormann, Ulrich

Bürger, Ernst

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Jungbluth, Hans-Joachim

Markhof, Jasmin

Dr. Rahmstorf, Frank

Rosenberg, Philipp

Schad, Enno

Störing, Gabriele

Zimmer, Andreas

6. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Klar, Cäcilia

Köhler, Klaus

Kohout, Thomas

Kreis, Wolfgang

Kühner, Joachim

Lorenz, Ute

Dr. Rönau, Stefanie

Steinbrück, Jörg

Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin

Benrath, Niklas

Brand, Karl-Heinz

Geyer, Markus

Dr. Hermann, Arnd Tim Lukas

Kammann, Katrin

Klapproth, Klaus-Dieter

Reidelbach, Dirk

Sieberts, Urban

Stein, Andreas

Werner, Matthias

Dr. Wollensak, Joachim

7. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Batke, Andreas

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Glatt-Eipert, Josef

Homburg, Jochen

Metschke, Katarina

Schiller, Reinhardt

Schuh, Beate

Steininger, Frank-Dirk

Dr. Urban, Hans-Jürgen

Vorbau, Reinhard-Ulrich

Dr. Wenckebach, Johanna

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Arnold, Sabine

Donath, Sylvana

Prof. Dr. Kleinebrink, Wolfgang

Kley, Wilfried

Meißner, Jörg

Mertz, Jörg

Dr. Merten, Philip

Dr. Moormann, Hans

Welzel, Rainer

Wilhelms, Oliver

Zwisler, Michael

8. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Diekmann, Thomas

Gothe, Christine

Henniger, Andreas

Kandler, Raymund

Klapp, Nadine Michaela

Kothe-Woywode, Sandra

Lange, Anne

Leitz, Tina

Rojahn, Frank

Soost, Stefan

Stahl, Bernd Theodor

Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich

Dr. Bloesinger, Hubert

Dr. Felderhoff, Matthias

Hilgenfeld, Marc Christopher

Lüken, Klemens Christoph

Müller, Melanie

Reiners, Norbert

Schirp, Alexander

Dr. Volz, Franz-Eugen

Wein, Boris

9. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Anthonisen, Holger

Faltyn, Harald

Frank, Petra

Gell, Alois

Heilmann, Micha

Lipphaus, Annette

Lücke, Martin

Pielenz, Cornelia

Stang, Hans-Dieter Helmut

Stietzel, Peter

Wullhorst, Heinrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Habendorf, Cornelia

Hampel, Peter Martin

Jacob, Frank

Jürging, Axel Otto

Dr. Leitner, Ulrich

Lohbeck, Alfred

Müller, Georg

Neumann-Redlin, Cornelius

Sucher, Björn Volkmar

Vogg, Walter Maximilian

10. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Budde, Andreas

Effenberger, Ansgar

Fieback, Gabriele

Gratzer, Roland Georg

Menke, Rolf

Romanowski, Roman

Salzburger, Ursula

Scheck, Claudia

Schumann, Dirk

Uhamou, Mimon

Viehl, Silke

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Beitz, David

Beuß, Carsten

Dr. Frankenberg, Hans Magnus

Guthier, Werner

Kuhnny, Corinna

Meyer, Frank

Rinck, Jochen Günter

Rudolph, Kerstin

Satl, Stefan

Schurkus, Hubert

Schürmann, Karin

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Im Falle der Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist für ihn ein ehrenamtlicher Richter aus der Liste des betreffenden Senats heranzuziehen. Sind diese verhindert, bestimmt sich die Heranziehung nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge. Durch eine Heranziehung nach dieser Regelung ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Vertretungsliste

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Mandrossa, Michael

Schuh, Beate

Schuster, Norbert

Stahl, Bernd Theodor

Steinbrück, Jörg

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bürger, Ernst

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Donath, Sylvana

Fritz, Michael

Geyer, Markus

Glock, Dirk

Mertz, Jörg

Dr. Möller, Ruth

Prinz, Thomas

Söller, Wolfgang

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO ist ein am Sitzungstag an Gerichtsstelle anwesender ehrenamtlicher Richter aus dem jeweiligen Kreis der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber für diese Sache (gegebenenfalls einschließlich Hauptsache) heranzuziehen. Sind mehrere ehrenamtliche Richter an Gerichtsstelle anwesend, bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach dem Alphabet. Ist kein ehrenamtlicher Richter anwesend, bestimmt sich die Heranziehung nach der Liste des betreffenden Senats. Sind diese ehrenamtlichen Richter verhindert, bestimmt sich die Mitwirkung nach vorstehender Vertretungsliste, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Entscheidungen nach § 78a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Dr. Klebe, Thomas

Nielebock, Helga

Regelmäßige Vertreter:

Schuster, Norbert

Hayen, Ralf-Peter

Trümner, Martina

Wankel, Sibylle

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Brossardt, Bertram

Wolf, Roland

Mallmann, Luitwin

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Niebler, Michael

Dr. Benrath, Gerd

Wein, Boris

Pollert, Dirk

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

**D. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

G a l l n e r

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für das Geschäftsjahr 2022 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. A h r e n d t

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R i n c k

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. N i e m a n n

Zweiter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

R a c h o r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S c h l ü n d e r

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. S p i n n e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. R o l o f f

Vierter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R e n n p f e r d t

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

K l u g

Fünfter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. V o l k

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. B i e b l

Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

K r u m b i e g e l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

W e m h e u e r

Siebter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

K l o s e

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

W a s k o w

Achter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. W i n t e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

B e r g e r

Neunter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

W e b e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S u c k o w

Zehnter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. B r u n e

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

P e s s i n g e r

Großer Senat:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. L i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

K l o s e

Vertreter/in:

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

S p e l g e

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K o c h

E. Sitzungstage und Sitzungssäle

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II / III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II / III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II / III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I / IV

* Sitzungssäle II und III verbunden